

COVID-19

Richtlinien für den Präsenzunterricht



Herausgeber
Volksschulamt Kanton Solothurn
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch

Fassung
Stand 30. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gesamtstrategie und Anordnungen	5
2. Grundprinzipien für das generelle Schutzkonzept für die Volksschule	7
2.1. Grundannahmen	7
2.2. Grundsätze und Ziele.....	7
2.3. Personen in der Schule	7
2.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting.....	8
3. kantonales Schutzkonzept.....	9
3.1. drei Grundsätze.....	9
3.2. zehn Eckwerte	9
4. kantonales Betriebskonzept	11
4.1. drei Grundsätze.....	11
4.2. zehn Eckwerte	11
5. Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule	12
5.1. Lehrplan und Lektionentafel	12
5.1.1. Lehrplan.....	12
5.1.2. Lektionentafel.....	12
5.1.3. Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht.....	12
5.1.4. Unterrichtsgestaltung.....	13
5.1.5. Beurteilung.....	13
5.2. Personelles.....	13
5.2.1. Wer unterrichtet wo?	13
5.2.2. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort?	14
5.3. Möglichkeiten für den Schulbetrieb.....	14
5.3.1. Schulbeginn und Schulende	14
5.3.2. Pausen	14
5.3.3. Primarstufe	15
5.3.4. Sekundarschule	15
5.3.5. Zonen und Räume.....	15
5.3.6. Worauf ist im Tagesablauf besonders zu achten?.....	17
5.4. Hygienemassnahmen.....	18
6. Unterstützung und Beratung durch das Volksschulamt	19
6.1. Monitoring	19
7. Auswertung und Reflexion	20
8. Anhang.....	21
8.1. Checkliste Hygienemassnahmen	21
8.1.1. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Primarstufe	21
8.1.2. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Sekundarschule	24
8.2. Transporte in sonderpädagogischen Institutionen	27
8.2.1. Schülertransporte mit Sammeltaxis	27
8.2.2. Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	27
8.3. Elternbrief.....	28

1. Gesamtstrategie und Anordnungen

Das Coronavirus forderte von unserer Gesellschaft und von unserer Schule bisher ungewohnte Massnahmen. In kurzer Zeit und in verschiedenen Phasen musste verstanden, entschieden und gehandelt werden. Die Schulen haben jeweils umgehend gehandelt, neue Lösungen gefunden, den Fernunterricht konzipiert und umgesetzt. Nach dem Fernunterricht können die Volksschulen am 11. Mai 2020 öffnen. Dafür ist ein Schutzkonzept erforderlich, das gewährleistet, dass das Übertragungsrisiko für die Kinder und Jugendlichen sowie für die in der Schule tätigen Personen minimiert wird. Das Volksschulamt hat das kantonale Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Verbänden erarbeitet. Es ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule des Kantons Solothurn verbindlich, kann aber auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden.

Die COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht richten sich an die kommunalen Aufsichtsbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen. Sie dienen für die schulbezogenen Schutzmassnahmen, die entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Das ist für alle Beteiligten anspruchsvoll und braucht Disziplin. Erfahrungen aus anderen Institutionen zeigen, dass das Coronavirus von aussen hineingetragen wird. Aus diesem Grund gehen wir von der «Container- oder Cocon-Vorstellung» aus: Im Schulhaus sind ausschliesslich die Schülerinnen und die Schüler, die Lehrpersonen und das weitere Personal.

Es gelten folgende Anordnungen:

1. Die integrale Aufnahme des Präsenzunterrichts an Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen im Kanton Solothurn findet für die Volksschule am 11. Mai 2020 statt.
2. Jede Schule hat ein Schutz- und Betriebskonzept, basierend auf dem kantonalen Schutzkonzept. Lokale Besonderheiten werden separat festgelegt und festgehalten. Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben zusammen mit den Schulleitungen und Lehrpersonen die Verantwortung für die Umsetzung.
3. Das kantonale Schutzkonzept für die Volksschule gilt auch für sonderpädagogische Institutionen, Privatschulen, die Musikschulen und weiteren Unterricht auf der Volksschulstufe.
4. Alle Personen beachten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen. Schülerinnen und Schüler aus der Volksschule müssen nicht explizit Distanz halten, im Unterschied zu den Erwachsenen.
5. Die Abläufe mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts werden altersgemäss eingeführt und geübt, damit sie von den Schülerinnen und Schülern verstanden und eingehalten werden.
6. Den Schulleitungen und Lehrpersonen stehen der 7. und 8. Mai 2020 für die Vorbereitung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im Schulhaus sowie der Planung des Präsenzunterrichts zur Verfügung.
7. Für die Schülerinnen und Schüler findet an diesen beiden Tagen keine Lernbegleitung statt. Es können Aufträge im Sinne der Vorbereitung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erteilt werden.
8. Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts entfallen die während des Fernunterrichts installierten schulischen Betreuungsangebote.

Ich wünsche allen Beteiligten eine gute Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Damit verbinde ich meinen herzlichen Dank für den grossen Einsatz an die kommunalen Aufsichtsbehörden, die Schulleitungen, die Lehrpersonen und natürlich die Eltern zusammen mit ihren Kindern.

Solothurn, 30. April 2020



Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt

Die Vorgaben der COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht treten per 30. April 2020 bis auf Widerruf in Kraft. Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Fernunterricht vom 9. April 2020 sind weiterhin in Kraft und finden, wo notwendig, für die Durchführung von Fernunterricht Anwendung.

2. Grundprinzipien für das generelle Schutzkonzept für die Volksschule

Das generelle Schutzkonzept ergibt sich aus den «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen» des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und beschreibt, welche Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der Volksschule zu berücksichtigen sind. Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

2.1. Grundannahmen

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1 % der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2 % Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 und 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierliche zu, bleibt aber niedrig.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional mit dem Alter zu.

2.2. Grundsätze und Ziele

- Ziel ist ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und der Schüler sowie des Personals.
- Angestrebt wird ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.
- Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des BAG gelten für alle.

2.3. Personen in der Schule

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Hygieneregeln ein und werden in der korrekten Durchführung geschult (Händewaschen, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen bzw. Eltern im Schulareal vermieden werden.
- Basierend auf den Grundannahmen in Kapitel 2.1. sollen sich Kinder insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg verhalten und bewegen können.
- Bei älteren Schülerinnen und Schülern können weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Dazu gehören auch der Schulweg und das Miteinander beim Transport.
- Lehrerinnen und Lehrer halten den Abstand von zwei Metern bei interpersonellen Kontakten ein.
- Besonders gefährdete Personen meiden weiterhin den Kontakt mit andern Personen und bleiben deshalb vorerst zu Hause. Sie arbeiten von zu Hause aus.
- Für gesunde Schülerinnen und Schüler sowie erwachsene Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden individuelle Lösungen getroffen.
- Kranke Kinder kommen nicht in die Schule.

2.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

- Die Massnahmen für [Selbstisolation und Selbstquarantäne des BAG](#) sind bindend.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als «enger Kontakt» definiert.
- Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition «enger Kontakt» vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Es werden Vorkehrungen getroffen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Es wird umgehend Kontakt mit dem kantonsärztlichen Dienst aufgenommen.

3. kantonales Schutzkonzept

3.1. drei Grundsätze

- **Bildungs- und Gesundheitsauftrag**
Die Schulen der Volksschule kommen dem Bildungsauftrag nach und verhalten sich gemäss den Hygienemassnahmen des BAG.
- **integrale Öffnung**
Die Schulen öffnen integral, basierend auf dem kantonalen Schutzkonzept und unter Berücksichtigung der Eckwerte. Es können Ergänzungen gemäss lokalen Gegebenheiten vorgenommen werden, die sich beispielsweise aufgrund räumlicher Voraussetzungen ergeben.
- **Eckwerte**
Die Eckwerte sind vorerst bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 verbindlich.

3.2. zehn Eckwerte

1. **Vorstellung «Container / Cocon»**
Das Schulhaus ist wie ein «Container / Cocon». Dazu gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Bei derzeit für Aussenstehende geschlossenen Einrichtungen wie beispielsweise Pflegeheimen wurde die Erfahrung gemacht, dass eine Verbreitung des Virus durch den Zutritt Erwachsener von aussen erfolgte. Das Verhalten der Personen, die das Schulhaus betreten, ist deshalb für den Schutz der Personen innerhalb zentral. Beim Hineingehen müssen zwingend alle Hygieneregeln beachtet werden. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten keinen Zutritt zum Schulhaus, im Schulhaus finden keine Veranstaltungen von externen Benützenden statt.
2. **Hygienemassnahmen**
Die Hygienemassnahmen sind von allen einzuhalten. Der Seifenboss macht es vor. Bei den Eingängen des Schulhauses stehen Handhygienestationen mit Desinfektionsmitteln für die Erwachsenen zur Verfügung, für die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen das Brännli mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Kinder benutzen Wasser und Seife, sie sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die Infrastruktur der Toiletten werden zwei Mal täglich gereinigt. In allen Räumen wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Das Tragen von Hygienemasken in diesem Setting ist unverhältnismässig. Allerdings sollen Hygienemasken im Schulhaus zur Verfügung stehen für entsprechende Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg). Für kleine Schulen wird ein Bestand von 50 Hygienemasken empfohlen, für grosse Schulen ein Bestand von 250.
3. **Umsetzung der Hygienemassnahmen**
Die kommunalen Aufsichtsbehörden sind zusammen mit den Beteiligten für die Umsetzung verantwortlich. Sie sorgen für das notwendige Schutzmaterial der Schulen. Vor Ort sind die Hauswarte zuständig. Unterstützend können Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für die Reinigung der Arbeitsplätze und Werkzeuge beigezogen werden.

4. Schülerinnen und Schüler – drei Gruppierungen:
Gesunde Kinder aus der Primarstufe (Kindergarten bis 6. Klasse der Primarschule) müssen die Distanzregeln nicht explizit einhalten. Sie sollten sich möglichst normal verhalten und bewegen können.
Gesunde Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt und begegnen sich im gebührenden Abstand.
Kinder mit einer Grunderkrankung bzw. gesunde Schülerinnen und Schüler, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, bringen ein Attest bei. Für sie wird der Fernunterricht eingerichtet. Der Grundsatz ist wie in [§ 36^{novies} Absatz 3 des Volksschulgesetzes](#) geregelt.
5. Essen, Znüni, Zvieri
Das Führen der Kantine / Mensa für die Personen aus dem «Container / Cocon» ist möglich. Für die Mahlzeitemassage sollten zusätzlich zu den Hygienemassnahmen weitere besondere Massnahmen eingehalten werden, wie keine selbständige Essens- und Bestecksbedienung, möglichst gestaffelte Personenaufkommen sowie Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal. Kinder teilen Essen nicht, auch nicht das Znüni oder Zvieri.
6. Erwachsene – zwei Gruppierungen:
Gesunde Erwachsene halten den Abstand von zwei Metern.
Besonders gefährdete Lehrpersonen bzw. gesunde Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, können nicht mit den Kindern in der Schule arbeiten. Sie bringen ein ärztliches Attest bei und übernehmen Aufgaben für die Schule vom Homeoffice aus.
7. Es besteht die Meldepflicht für infizierte Personen. Sie müssen dem kantonsärztlichen Dienst gemeldet werden.
8. Die Bewegung im öffentlichen Raum erfolgt gemäss den Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum.
9. Die Transportunternehmen im regionalen öffentlichen Verkehr nehmen das Angebot für die obligatorischen Schulen ab 11. Mai 2020 wieder in Betrieb. Für Schülerverkehre wird voraussichtlich das Schutzkonzept öV gelten. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber. Für die Transporte in sonderpädagogischen Institutionen gilt das Kapitel 8.2 im Anhang.
10. Ermessensspielraum
Zum Auftrag der Volksschule gehört es, den Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und der Distanzregeln umzusetzen. Den Schulen kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu, wie der Schulalltag bestmöglich unter Einhaltung der Vorschriften umgesetzt wird.

4. kantonales Betriebskonzept

4.1. drei Grundsätze

- Freiraum für Schwerpunktsetzung
Ausgehend von der Zyklenplanung und der Jahresplanung wurde die Planung für den Fernunterricht erstellt. Diese bezog die lokalen Möglichkeiten und Gegebenheiten mit ein. Es braucht auch für den Präsenzunterricht einen gewissen Freiraum bis Ende Schuljahr 2019/2020 für die weitere Umsetzung vor Ort. Für die Lektionentafel wird ein Gestaltungsraum ermöglicht, über die Anzahl von $\frac{1}{4}$ der Lektionen kann mit Schwerpunktsetzungen verfügt werden.
- Kernfächer
Massgebend für Entscheidungen zur Schwerpunktsetzung sind die Kernfächer der Sek I: Deutsch; Französisch; Englisch; Mathematik; Natur und Technik; Geografie, Geschichte, Staatskunde.
- Fachbereiche verbinden
Die Idee des Verbindens von Fachbereichen kann intensiv genutzt und umgesetzt werden.

4.2. zehn Eckwerte

1. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten zum Abschluss des Schuljahres ein Zeugnis mit dem Eindruck: «Corona-Pandemie: kein Präsenzunterricht zwischen 16. März und 8. Mai 2020». Die notwendigen Anpassungen für die Zeugnisse und die einzelnen Verfahren werden im Laufbahnreglement geändert und treten auf den 1. Mai 2020 in Kraft.
2. Alle Lehrpersonen werden je nach Möglichkeit und jeweiligem Pensum eingesetzt. Die Schulleitung entscheidet über die jeweiligen Einsätze der Lehrpersonen. Für fehlende personelle Ressourcen vor Ort sind Lösungen für die Sicherstellung des Klassenunterrichts zu finden. Besonders gefährdete Lehrpersonen, die von zu Hause aus arbeiten, übernehmen Aufgaben zur Entlastung der klassenführenden Lehrpersonen. Darunter fällt beispielsweise das Vor- und Nachbereiten. Stellvertretungen können falls notwendig eingesetzt werden. Studierende der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz können für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen von zu Hause aus arbeiten. Pädagogische Ergänzungspersonen können Klassen beaufsichtigen, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher einzelne Lehrpersonen unterstützen im Bereich Hygiene, Organisatorisches, Pausen.
3. Es können alle Fachbereiche unterrichtet werden.
4. Die Pausen müssen gestaffelt durchgeführt werden.
5. Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder grossem Personalaufkommen wie beispielsweise Schulreisen, Projektwochen, Sporttage, Lager, Elternabende, Besuchsmorgen der Eltern im Kindergarten, Konzerte, Schulschlussfeiern finden nicht statt. Es gilt das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum.
6. Besprechungen mit Eltern werden nicht mit physischer Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt. Die Durchführung der Besprechungen erfolgt in geeigneter Form.
7. Die Logopädie und die Psychomotorik finden unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften statt. Die Hygienemassnahmen werden jeweils zu Beginn einer Stunde durchgeführt. Die Arbeitsflächen werden nach dem Gebrauch gereinigt.
8. Der Schulpsychologische Dienst kann schulpsychologische Abklärungen wieder anbieten. Die entsprechenden Verhaltens- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.
9. Der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur können stattfinden. Die entsprechenden Verhaltens- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.
10. Der Unterricht der kommunalen Musikschulen kann einzeln oder in Kleingruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften stattfinden.

5. Handlungsfelder für die Umsetzung in der Schule

5.1. Lehrplan und Lektionentafel

5.1.1. Lehrplan

Der Lehrplan ist die Grundlage für den Unterricht. Das Kapitel 4 der «COVID-19 Richtlinien 2 für den Fernunterricht» gilt bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

Für den Präsenzunterricht gelten aus dem Bereich «Treffpunkte für das Schuljahr 2020/2021: Grundsatz» folgende Aussagen als Voraussetzung:

- Die Ansprüche werden angepasst. Es kann nicht das Maximum gefordert werden, wenn während eines Sechstels des Schuljahres der Unterricht als Fernunterricht stattfindet.
- Die Lernziele orientieren sich an den Grundkompetenzen. Während der Zeit des Fernunterrichts soll auf die Grundkompetenz / den Grundanspruch des Lehrplans hingearbeitet werden. Bei Förderstufe B mit individuellen Lernzielen erfolgen wie bisher individuelle Anpassungen.
- Die Grundansprüche bezeichnen diejenigen Kompetenzstufen, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen.
- Wenn die Schülerin bzw. der Schüler in einem Schuljahr sind, nach welchem der Zyklus abschliesst, so können die Grundansprüche als Treffpunkte für den weiteren Schulbesuch im Schuljahr 2020/2021 vorausgesetzt werden (2. und 6. Klasse der Primarschule und 2. Klasse der Sekundarschule).
- Bei den anderen Klassen zielt der momentane Unterricht auf das sinngemässe Erreichen des Grundanspruchs hin. Es kann dabei, ausgehend von der Zyklen- und Jahresplanung, eine Anpassung der Kompetenzen auf das individuell Leistbare gemacht werden.
- Die gemeinsame Koordination innerhalb der Unterrichtsteams in Zyklen ist wesentlich.
- Übergänge wie Wechsel der Klassenlehrperson oder des Zyklus werden koordiniert und abgesprochen.

5.1.2. Lektionentafel

Aufgrund der Zyklenplanung wurde die Jahresplanung erstellt, für den Fernunterricht diese Planung angepasst. Dabei wurden Schwerpunkte gemäss den lokalen Möglichkeiten und Gegebenheiten gelegt.

- Die Schwerpunktsetzung kann im Präsenzunterricht ebenfalls in Bezug auf die in der Lektionentafel festgelegten Fächer und Lektionen bis zum Ende des Schuljahres genutzt werden. Bei ¼ der Lektionen gemäss Lektionentafel können inhaltliche Schwerpunkte für lokale Lösungen verwendet werden.
- Der Freiraum kann auch für die Einstiegsphase in den Präsenzunterricht genutzt werden.
- Die Überlegungen zu den Schwerpunkten leiten sich für den Zyklus 2 und 3 aus den Kernfächern der Sekundarschule ab: Deutsch; Französisch; Englisch; Mathematik; Natur und Technik; Geografie, Geschichte und Staatskunde.

5.1.3. Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht

- Die meisten Schülerinnen und Schüler freuen sich darauf, in die Schule zurückzukommen.
- Eine Einstiegsphase soll dem momentanen Befinden der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen, ihre Erfahrungen während des Fernunterrichts aufnehmen und einen emotionalen und kognitiven Übergang vom Fern- zum Präsenzunterricht ermöglichen.
- Das Reflektieren von gemachten Erfahrungen betreffend Lernen wie auch betreffend Zusammenleben während der Zeit des Fernunterrichts soll Platz haben.
- Die Lehrpersonen führen die Schülerinnen und Schüler bewusst wieder in das Lernen in einer grösseren Gruppe bzw. in der Klasse ein.

- Dabei erhalten die während des Fernunterrichts aufgebauten Kompetenzen eine Würdigung und werden im Unterricht aktiv genutzt.
- Gelungenes in der Zusammenarbeit und Kommunikation sowie allenfalls neu erkannte Stärken der Schülerinnen und Schüler werden für weitere Lernprozesse genutzt.
- Für die Ausgestaltung ist das Alter der Schülerinnen und Schüler massgebend.

5.1.4. Unterrichtsgestaltung

Der Unterricht findet in angepassten Räumen statt, die dem Gebot nach Hygiene Rechnung tragen. Auch die Unterrichtsgestaltung muss dem Schutzkonzept Rechnung tragen mit dem Vermeiden von Aktivitäten mit Körperkontakt wie beispielsweise Fussball, Basketball etc. Damit werden Überlegungen der zu wählenden Methodik um die Reflexion zum Schutzkonzept erweitert.

- Der Unterricht knüpft in Methode und Inhalt an den Fernunterricht an (selbständiges Arbeiten, höhere Nutzung von digitalen Medien beispielsweise für das Aufzeigen von Kompetenzen wie Theater zu einem Dialog im Französisch, eigenverantwortliches Einteilen von Arbeitsaufträgen). Die Lehrperson entscheidet.
- Der Unterricht geht kompetenzorientiert, mit offenen und vielfältigen Aufgabenstellungen weiter, die der Heterogenität der Lerngruppe Rechnung tragen. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler haben während des Fernunterrichts an Selbständigkeit gewonnen. Das wird im Unterricht beachtet, indem sie Aufgabenstellungen selbständig oder in Gruppen bearbeiten können.
- Fächerübergreifende Projekte, Fragestellungen und Aufgaben sind weiterhin möglich und erwünscht. Sie werden beibehalten.
- Die durch den Präsenzunterricht zusätzlichen Möglichkeiten werden bezüglich Schutzkonzept geprüft und sinnvoll eingesetzt.
- Arbeiten im Freien lassen grössere Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern zu. Die Möglichkeiten hierzu sollen eingeplant werden.

5.1.5. Beurteilung

- Nach dem 11. Mai 2020 erfolgen die Beurteilungen wie vor der Phase des Fernunterrichts.
- Damit bekommen die Schülerinnen und Schüler weitere Rückmeldungen zu ihrem Lernstand.
- Zudem bilden sie zusammen mit den vor dem Fernunterricht erteilten Noten und der Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens die Grundlage für eine Standortbestimmung.

5.2. Personelles

5.2.1. Wer unterrichtet wo?

- Gesunde Lehrpersonen arbeiten ab dem 11. Mai 2020 wiederum vor Ort. Es ist der vertraglich vereinbarte Arbeitsort.
- Besonders gefährdete Lehrpersonen oder Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, übernehmen Dienstleistungen für ihre Kolleginnen und Kollegen und arbeiten von zu Hause aus. Sie bringen ein Attest bei.
- Die Schulleitungen sind für den Einsatz der Lehrpersonen verantwortlich. Die Unterrichtsteams sprechen sich miteinander ab.

5.2.2. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort?

Als Ergänzungen können drei Gruppierungen eingesetzt werden.

- Stellvertretungen:
Hier gilt das bekannte Vorgehen.
- Studierende der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz:
Die Drehscheibe ist im Volksschulamt VSA, erreichbar unter personelles@dbk.so.ch.
- Pädagogische Ergänzungspersonen:
Die Koordination übernimmt der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL SO, erreichbar unter affolter.johanna@owo.ch.
Pädagogische Ergänzungspersonen können wo notwendig für ganze Klassen eingesetzt werden. Sie unterstützen die Lehrperson im Unterricht, analog einer Assistentkraft. Sie übernehmen einfache pädagogische Aufgaben und spezifisch hygienisch-logistische Aufgaben wie Hygienemassnahmen umsetzen, Warteschlangen an neuralgischen Orten in gemeinsamen Räumen vermeiden und Mithilfe bei Oberflächenreinigungen. Diese Personen benötigen keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung. Sie müssen Interesse zeigen für pädagogische Themen. Infrage kommen beispielsweise Maturandinnen und Maturanden, Personen aus dem Umfeld der Schulen wie Schulhilfen, Hausaufgabenbetreuende. Die Anstellung erfolgt durch die Schulträger, mit Bewilligung des Volksschulamtes (personelles@dbk.so.ch). Der Einsatz wird durch die Schulleitung definiert, die Anstellung erfolgt gemäss den rechtlichen Grundlagen, der Staatsbeitrag an die Besoldung beträgt 38 %.

5.3. Möglichkeiten für den Schulbetrieb

5.3.1. Schulbeginn und Schulende

Als Grundsatz gilt: Organisation, Abläufe und Strukturen werden so konstant wie möglich gehalten. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Stundenpläne im Rahmen des Möglichen ihre Gültigkeit behalten.

- Die Blockzeiten gelten, die Kinder kommen nicht gestaffelt zur Schule. Damit gewinnt der Schulweg an Normalität, und die Familien können sich entsprechend organisieren.
- Das Vermeiden von Stau beim Schuleingang und Schulausgang braucht Organisation.
- Allenfalls können für verschiedene Klassen verschiedene Eingänge benutzt werden, oder die Klassen warten gruppenweise auf den Schulbeginn an räumlich bezeichneten Orten, damit der Stau das Nadelöhr vermieden werden kann.

5.3.2. Pausen

Die Pausenzeiten werden gestaffelt durchgeführt. Die Aufsicht ist sicherzustellen.

- Es werden konstant gehaltene Schülergruppen sowie gruppentrennende Massnahmen auf dem Pausenplatz organisiert.
- Auch im Aussenraum sind bezeichnete klassenspezifische Pausenräume möglich.
- Innenräume können auch für Pausenzeiten zur Verfügung stehen.
- Pausenzeiten können angepasst werden, beispielsweise nach Klassen oder Zyklen.
- Pausenzeiten können so angesetzt werden, dass das Einbahnprinzip entsteht: Während die einen zum Ausgang hinausgehen, kommen die ersten durch den Eingang herein. Damit sind Pausenüberlappungen möglich.
- Grundsätzlich sind verschiedene Staffellungen denkbar. Die lokale Raum- und Personalsituation ist bei den Überlegungen zentral.

Nachfolgend zwei Beispiele für die Primarstufe, gefolgt von Überlegungen für die Sekundar-
schule.

5.3.3. Primarstufe

Kinder mit grossem Altersunterschied machen zusammen Pause. Die Grösseren kennen die Hygieneregeln gut und halten sie ein.

	<i>Kindergarten</i>	<i>1./2.Klasse</i>	<i>3./4. Klasse</i>	<i>5./6. Klasse</i>
18' früher			<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>
1. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>
2. Lektion	<i>Unterricht</i> <i>Pause</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i> <i>Pause</i>	<i>Unterricht</i>
3. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Pause</i> <i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Pause</i> <i>Unterricht</i>
4. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>

Jede Stufe macht zu unterschiedlichen Zeiten Pause. Überlappungen sind möglich.

	<i>Kindergarten</i>	<i>1./2.Klasse</i>	<i>3./4. Klasse</i>	<i>5./6. Klasse</i>
18' früher			<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>
1. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>
2. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i> <i>Pause</i>	<i>Pause</i> <i>Unterricht</i>
3. Lektion	<i>Unterricht</i> <i>Pause</i>	<i>Pause</i> <i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>
4. Lektion	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>	<i>Unterricht</i>

5.3.4. Sekundarschule

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten für die Staffelung.
- Bei der Organisation spielen die lokalen Verhältnisse die zentrale Rolle.
- Die Einteilung der Pausenzeiten und die Zuteilung der Plätze werden so organisiert, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Das kann beispielsweise bedeuten, dass die verschiedenen Anforderungsniveaus oder die Altersstufen getrennt die Pause verbringen.

5.3.5. Zonen und Räume

Die Schule bzw. das Schulhaus werden durch betriebliche Massnahmen so eingerichtet, dass den [Massnahmen des BAG](#) entsprochen wird. Verschiedene Zonen dienen unterschiedlichen Aktivitäten:

- **Bewegungszonen**
Die Personenströme werden gesteuert, beispielsweise durch Markierungen. Allenfalls führen «Einbahnstrassen» durch die Schulgebäude. In den Bewegungszonen gelten einfache Regeln wie gebührenden Abstand halten zur vorderen Person, nicht rennen, nicht überholen, nicht trödeln und warten.
- **Klassen / Gruppenzonen**
In den ausgewiesenen Klassenzonen sollen sich nur die jeweilige Klasse bzw. Gruppe aufhalten. Die Verantwortung über die Hygienemassnahmen kann besser übernommen werden, wenn den Schülerinnen und Schülern klar ist, dass sie sich auf diese Räume beziehen.
- **Allgemeinzonen**
sind gemeinsam genutzte Zonen, wie Turnhallen, Werkräume, Aufenthaltsräume für Pausen.

- individuelle Arbeitsplätze insbesondere in der Sekundarschule
Es wird auf die angemessene Einrichtung geachtet.
- Aussenräume
Auch Aussenräume eignen sich für Aktivitäten. Die Aussenwirkung ist zu berücksichtigen. Die «Räume» sind zu kennzeichnen, beispielsweise als Schulzimmer im Freien.

Die Räume werden zweckmässig eingerichtet. Das ganze Schulhaus wird für den Unterricht genutzt:

- Die Schulzimmer sind so einzurichten, dass die Schülerinnen und Schüler bei Begegnungen den Kontakt vermeiden können.
- Um dieses Ziel zu erreichen, können weitere Leseecken, Gruppentische etc. weichen.
- Flure und Durchgänge können gegebenenfalls ebenfalls für die Beschulung benützt werden. Wenn Mobiliar auf die Flure gestellt wird, sind die [Brandschutzvorgaben](#) zu beachten.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat für diese Richtlinien den nachfolgenden Beitrag verfasst:

«Wir verstehen das Anliegen für COVID-19, können uns aber als kantonale Brandschutzbehörde nicht einfach über die von der Bau- und Umweltdirektorenkonferenz beschlossenen, schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften hinwegsetzen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten (rechtlich und personell) sind wir aber bereit, objektbezogene Beurteilungen rasch vorzunehmen und zu massgeschneiderten Lösungen beizutragen. In diesem Sinne haben wir einen Hinweis zum Thema formuliert. Von einer auch nur temporären Nutzung von Korridoren, Gängen, Vorplätzen, Treppenträumen etc. zu Unterrichtszwecken rät die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) als kantonale Brandschutzbehörde dringend ab. Frei und sicher benutzbare Flucht- und Rettungswege sind wichtige Voraussetzung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Deshalb kommt für die SGV eine provisorische Umnutzung eines vertikalen Fluchtweges (Treppenhaus) nicht in Frage. Allenfalls könnte es im Einzelfall objektbezogen möglich sein, unter gewissen Voraussetzungen Korridore als Schulraum zu nutzen. Solche Umnutzungen müssten aber vorgängig vor Ort oder zumindest anhand von Plänen durch den/die zuständige/n Brandschutzexperten/in der SGV überprüft und mit der Eigentümer- und Nutzerschaft objektbezogen vereinbart werden.

www.sgvs.ch SGV Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Prävention, Baselstrasse 40, 4502 Solothurn»

Für gemeinsam benützte Räume können Belegungspläne hilfreich sein:

- Dies betrifft Räume wie Turnhallen, Labore, Werkräume, PC- oder Hauswirtschaftsräume, Mediotheken etc. Nach dem Benützen werden die Hygienemassnahmen umgesetzt.
- Auch die Aussenraumbenutzung muss während des Unterrichts geregelt sein, da nicht alle Klassen gleichzeitig die Aussenplätze für den Unterricht nutzen können.

Warteschlangen werden vermieden:

- An bestimmten Punkten können sich Warteschlangen bilden. Am wahrscheinlichsten sind dabei die Ein- und Ausgangsbereiche von Gebäuden, Brunneli in den Klassen, Essensbereiche, Garderoben und enge Flure.
- Es können hierfür Wartebereiche eingerichtet werden.

5.3.6. Worauf ist im Tagesablauf besonders zu achten?

Nachfolgend wird ein gängiger Tagesablauf beschrieben. Phasen, bei denen besonders auf die Einhaltung der Hygienemassnahmen geachtet werden soll, werden farblich markiert.

- Grün = neutral bzw. Eigenkontrolle der Lehrpersonen
- gelb = erhöhte Achtsamkeit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler
- rot = hohe Achtsamkeit in Bezug auf Schülerinnen und Schüler

Morgens	Was passiert?	Worauf ist zu achten?*
a) Lehrpersonen kommen	Lehrpersonen treffen sich im Lehrerzimmer, Vorbereitungsraum oder im Klassenraum	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Handhygiene - Distanzwahrung - Lesestoff aus Lehrerzimmer entfernen - Anschläge und Informationen per E-Mail versenden und nicht aushängen
Unterrichtsbeginn am Morgen		
b) Schülerinnen und Schüler kommen an	<ul style="list-style-type: none"> - integrale Öffnung und Blockzeiten - alle Schülerinnen und Schüler sind zum Schulstart anwesend 	<ul style="list-style-type: none"> - Infoplakate sind sichtbar - vor allem am Anfang der Schulöffnung vor dem Eintreten in die Schule zum Umgang mit Distanz informieren
c) Signal zum Eintreten ertönt	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler kommen zum Eingangsbereich - Gehen anhand der Markierungen zu ihren Klassenzimmern bzw. Unterrichtsräumen 	<ul style="list-style-type: none"> - Warteschlangen und Gedränge vermeiden - Wartebereiche nutzen - Türen offenhalten - Regeln sichtbar aufhängen - Reinigungs- und Desinfektionsmittel bereithalten - sich an Markierungen halten
d) Schülerinnen und Schüler in der Garderobe	<ul style="list-style-type: none"> - Jacken und Schuhe ausziehen 	<ul style="list-style-type: none"> - lokale Lösungen, bis man ins Klassenzimmer eintreten kann
e) Schülerinnen und Schüler kommen ins Klassenzimmer	<ul style="list-style-type: none"> - kontaktlose Begrüssung - Händewaschen - Sitzen am individuellen Arbeitsplatz 	<ul style="list-style-type: none"> - Warteschlangen vermeiden, Wartezonen im und vor dem Klassenzimmer definieren - Lehrperson überwacht - Seife, Desinfektions- und Reinigungsmittel und Einweghandtücher bereithalten - Abfall im Auge behalten
f) Schülerinnen und Schüler sind im Klassenzimmer	<ul style="list-style-type: none"> - Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten Handhygiene
g) Stunde ist zu Ende	<ul style="list-style-type: none"> - Bewegungspause - allenfalls Zimmerwechsel 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten Handhygiene (wahrscheinlich Händewaschen) - Lüften - Kinder bleiben möglichst im Klassenzimmer, wenn möglich wechseln Lehrpersonen die Zimmer - Absprachen treffen, wenn Schülerinnen und Schüler in die gemeinsam benutzten Räume gehen
h) Gestaffelte Pause	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler gehen anhand der Markierungen zum Ausgang 	<ul style="list-style-type: none"> - Warteschlangen und Gedränge vermeiden - Wartebereiche auffüllen - Türen offenhalten - Regeln sichtbar aufhängen - Reinigungsmittel bereithalten - sich an Markierungen halten

i) Kinder kommen zurück	siehe c) bis f)	
j) Unterrichtsschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler gehen anhand der Markierungen zum Ausgang 	<ul style="list-style-type: none"> - Warteschlangen und Gedränge vermeiden - Wartebereiche auffüllen - Türen offenhalten - sofort nach Hause gehen - keine Ansammlungen vor dem Schulhaus - Aufsicht sicherstellen
k) Mittag in der Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler gehen gestaffelt zur Mensa 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten Handhygiene - Seife, Desinfektions- und Reinigungsmittel und Einweghandtücher bereithalten - Speisen und Getränke nicht teilen - keine Selbstbedienung (Essen und Geschirr) - Schutzeinrichtungen Personal (Handschuhe) benutzen
Unterrichtsbeginn Nachmittag: siehe b) bis h)		

*Auf wen ist im Tagesablauf besonders zu achten? Die Richtlinie des BAG macht folgende Aussage: «Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional mit dem Alter zu.» Entsprechend gilt es, die jüngeren Schülerinnen und Schüler häufiger an die Massnahmen zu erinnern, gerade zu Beginn des Präsenzunterrichts.

5.4. Hygienemassnahmen


Die Hygiene- und Schutzmassnahmen richten sich nach Vorgaben des BAG. Zusammen mit dem SECO hat das BAG acht Bereiche für Unternehmen und Institutionen definiert, die in einem Schutzkonzept¹ zusammengetragen wurden. Das Volksschulamt hat dieses Konzept für Schulen aufbereitet. Folgende Bereiche sind zentral:

1. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt untereinander.
3. Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benutzt werden.
4. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
5. Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die [\(Selbst-\)Isolation gemäss BAG](#) zu befolgen.
6. Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und anderen Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
8. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

¹ <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

6. Unterstützung und Beratung durch das Volksschulamt

Um die Vorgaben des Bundesrates, des Bundesamtes für Gesundheit BAG und das kantonale Schutzkonzept umzusetzen, bietet das Volksschulamt den Schulen als Dienstleistung die Möglichkeit, mittels Fragebogen eine automatisierte Checkliste zu erstellen.

Vorgang	Primarstufe	Sekundarschule
<p><i>Der Vorgang geht folgendermassen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scannen Sie den QR-Code oder folgen Sie der entsprechenden URL. 2. Beantworten Sie die Fragen. 3. Wenn Sie die Fragen beantwortet haben, wird das Volksschulamt die Checkliste mit Ihren Angaben an die angegebene E-Mail-Adresse senden. 4. Das Dokument stellt das Volksschulamt als .docx-Datei zu. Sie können es dann weiterbearbeiten. Allenfalls müssen noch Redundanzen und Leerzeilen gelöscht werden. 	 https://de.surveymonkey.com/lr/1-2Zyklus	 https://de.surveymonkey.com/lr/3-Zyklus

6.1. Monitoring

- Der Fragebogen hat eine Monitoring-Funktion.
- Anhand der Fragen lässt sich einschätzen, ob die bestehenden Massnahmen genügen oder Justierungen notwendig sind.
- Zwei Wochen nach Wiedereröffnung, am 25. Mai 2020, überprüft jede Schule die Wirkungen der Massnahmen.
- Anschliessend bespricht die Schule die Ergebnisse mit der kantonalen Fachperson Qualitätssicherung.

7. Auswertung und Reflexion

Die Erfahrungen und Erkenntnisse mit den neuen Gegebenheiten mit COVID-19 werden aufgearbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbänden. Es geht um die Fragestellung: Was haben wir gelernt?

- Es sind Themen wie: Erkennen des Coronavirus und seiner möglichen Auswirkungen, Vorbereitungsarbeiten für den Fernunterricht und die schulische Betreuung ab dem 13. März 2020, Durchführung des Fernunterrichts und der schulischen Betreuung vom 23. März bis am 6. Mai 2020 mit dem Unterbruch der Schulfrühlingsferien, Vorbereitungsarbeiten für den Präsenzunterricht, Durchführung des Präsenzunterrichts vom 11. Mai 2020 bis Ende Schuljahr 2019/2020.
- Erste Schritte dazu finden gegen Ende des Schuljahres statt. Es ist geplant, zu Beginn des neuen Schuljahres die kommunalen Aufsichtsbehörden, die Schulleitungen und Lehrpersonen einzubeziehen.
- Nach der Auswertung und Reflexion erfolgen Entscheidungen, welche Themen wie weitergeführt werden.

8. Anhang

8.1. Checkliste Hygienemassnahmen

8.1.1. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Primarstufe

Vorgaben BAG, angepasst für die Primarstufe der Volksschule Kanton Solothurn gemäss Kapitel 6. der COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht

- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.
- Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.
- Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
- Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schülerinnen und Schüler instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden. Wenn immer möglich Türen offen lassen.
Kontakt mit Blut vermeiden Körperkontakt vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen. Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen halten im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand zu den Schülerinnen und Schülern.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusst machen und festlegen. Um das Pult herum entsprechenden Abstand kennzeichnen.

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung zweimal täglich.
Objekte, die von mehreren Lehrpersonen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zweimal täglich reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Keine Gebrauchsgegenstände teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Arbeitsmaterial unter den Lehrpersonen teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für ca. 10 Minuten lüften.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen Dienstleistungen für Lehrpersonen vor Ort übernehmen.
Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause. Sie werden mit dem Fernunterricht beschult.
Schülerinnen und Schüler, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, schützen	Diese Schülerinnen und Schüler sind bekannt. Sie werden mit Fernunterricht beschult und die Beteiligten sind informiert.

V. Covid-19-Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren.
Hygienemasken bereithalten	Verdächtige Personen mit Hygienemasken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.

VI. Besonderheiten berücksichtigen
Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zuständigkeiten für die Räume sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten
Grundsatz: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
	Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbst-Isolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG.
	Elternbriefe vor der Schulöffnung versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management
Grundsatz: Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.
Organisation der Lehrpersonen	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.
Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Zusammenarbeit und Absprachen mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.

8.1.2. Hygienemassnahmen: Checkliste für die Sekundarschule

Vorgaben BAG, angepasst für die Sekundarschule der Volksschule Kanton Solothurn gemäss Kapitel 6. der COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht

- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
- Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarschule vermeiden Körperkontakt untereinander.
- Es erfolgt eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.
- Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.
- Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.
- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und andere Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden.

I. Handhygiene

Grundsatz: Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Die Lehrpersonen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule, als Ersatzmassnahme mit Desinfektionsmittel, sowie vor und nach den Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Lehrpersonen werden instruiert.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft in der Schule sowie vor und nach Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel als Ersatzmassnahme zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden informiert, die Schülerinnen und Schüler instruiert.
Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden.	Es wird nur angefasst, was nötig ist. Offen gelassene Türen müssen nicht angefasst werden, wenn immer möglich werden die Türen offen gelassen.
Kontakt mit Blut vermeiden	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
Körperkontakt vermeiden	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).

II. Distanz halten

Grundsatz: Die Lehrpersonen halten Abstand zu den Schülerinnen und Schülern, die Schülerinnen und Schüler vermeiden Körperkontakt untereinander.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Zonen sind markiert.	Bewegungs-, Klassen-/Gruppen- und Allgemeinzonen, sowie individuelle Arbeitsplätze bezeichnen.
Vermeiden von Warteschlangen durch Markierungen sichergestellt.	Personen in Warteschlangen sind im Freien mit Bodenmarkierungen voneinander getrennt, beispielsweise in einer Zone, um das Gefühl dafür zu bekommen.
Brandschutzvorgaben einhalten	Falls Flure und Durchgänge für den Aufenthalt benutzt werden sollen, müssen die Brandschutzvorgaben eingehalten werden.
Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler halten im Unterricht, während den Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den entsprechenden Abstand zueinander.	Die Aufenthaltsorte der Lehrperson im Schulzimmer bewusst machen und festlegen. In Aufenthaltsräumen und Garderoben ist der Abstand gewährleistet. Pausen und Garderoben werden gestaffelt organisiert.

III. Reinigung

Grundsatz: Es erfolgte eine bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen benützt werden.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Gemäss Schutzkonzept Reinigung zweimal täglich.
Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zweimal täglich reinigen.
Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
Keine Gebrauchsgegenstände teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Abwaschmittel / Wasser und Seife spülen.
Kein Unterrichtsmaterial teilen	Schreibzeug, Tablets, Werk- und Hauswirtschaftsmaterial werden – wenn immer möglich – nicht geteilt. Nach Gebrauch mit handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten). Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen	Nach jeder Schulstunde für 5 bis 10 Minuten lüften.

IV. Schutz besonders gefährdeter Personen

Grundsatz: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist gewährleistet.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Besonders gefährdete Lehrpersonen schützen	Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Dienstleistungen für Lehrpersonen vor Ort erfüllen.
Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung schützen	Kranke Kinder bleiben zu Hause. Sie werden mit dem Fernunterricht beschult.
Schülerinnen und Schüler, die in einer Familie mit besonders gefährdeten Personen leben, schützen	Diese Schülerinnen und Schüler sind bekannt. Sie werden mit Fernunterricht beschult und die Beteiligten sind informiert.

V. Covid-19-Erkrankte in der Schule

Grundsatz: Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Schutz vor Infektion	Kranke Mitarbeitende arbeiten nicht bzw. werden sofort nach Hause geschickt. Kantonsärztlichen Dienst informieren.
Hygienemasken bereithalten	Verdächtige Personen mit Hygienemasken ausstatten, bevor sie nach Hause gehen.

VI. Besonderheiten berücksichtigen
Grundsatz: Spezifische Aspekte der Arbeits- und Schulsituationen werden berücksichtigt, um den Schutz zu gewährleisten.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Allgemeingegenutzte Schulräume wie Turnhallen, Labore, Werkräume, PC- oder Hauswirtschaftsräume, Mediotheken werden besonders berücksichtigt.	Räume sind erkannt. Besonderheiten bei der Belegung sind beschrieben und die Nutzenden instruiert.
Zuständigkeiten für die Räume sind geregelt.	Alle Personen wissen, an wen sie sich bei Fragen und Anliegen wenden müssen.

VII. Information aller Beteiligten
Grundsatz: Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und anderen Personen über die Vorgaben und Massnahmen informiert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Information an Eltern, dass kranke Kinder sich in Selbst-Isolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG. Elternbriefe vor der Schulöffnung versenden.
Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen	Information der besonders gefährdeten Lehrpersonen über ihre Rechte und Pflichten, Hygiene- und Schutzmassnahmen in der Schule.

VIII. Management
Grundsatz: Die Zuständigkeit bei der Schulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient einzurichten und umzusetzen. Dafür braucht es die Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufsichtsbehörden sowie Absprachen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
Instruktion der Lehrpersonen	Regelmässige Instruktion der Lehrpersonen zu Hygienemassnahmen und sicherem Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.
Organisation der Lehrpersonen	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.
Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen	Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Zusammenarbeit und Absprache mit kommunaler Aufsichtsbehörde	Die Koordination mit den Hauswarten ist gewährleistet.

8.2. Transporte in sonderpädagogischen Institutionen

8.2.1. Schülertransporte mit Sammeltaxis

Es gelten die Schutzmassnahmen und Schutzkonzeptionen der mit Schülertransporten beauftragten Unternehmungen bzw. derer Branchen. Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass die Fahrerinnen und Fahrer über das notwendige Wissen bezüglich Schutzvorkehrungen und Hygienemassnahmen verfügen.

Die folgenden Angaben ergänzen die Schutzkonzeptionen der Unternehmungen bzw. legen die minimalen Schutzmassnahmen für Fahrdienste fest, die von den Institutionen selber betrieben werden.

- Die Grundprinzipien der Richtlinien für den Fernunterricht sowie die dort erwähnten Eckwerte sind für Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.
- Die Fahrdienste halten die von Bund und Kanton kommunizierten Hygiene- und Sicherheitsvorschriften ein. Insbesondere im Umgang mit den Eltern und dem Schulpersonal ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften zu achten.
- Fahrerinnen und Fahrer waschen und desinfizieren vor Fahrtantritt die Hände.
- Fahrerinnen und Fahrer reinigen die Fahrzeuge vor Fahrtantritt.
- In den Fahrzeugen angefallener Abfall jeder Art ist nach jeder Fahrt umgehend zu entsorgen.
- Die Fahrzeugreinigung umfasst mindestens die Desinfektion der inneren und äusseren Türgriffe, des Lenkrades, der Bedienelemente am Armaturenbrett inklusive allfälliger Touchscreens, des Schalthebels, sämtlicher Sitzgurten sowie aller Sitze bzw. Sitzschalen sowie die Bedienelemente zu den einzelnen Sitzverstellungen.
- Fahrerinnen und Fahrer tragen im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern Hygienemasken, da vor allem bei den Ein- und Ausstiegsvorgängen und den damit zusammenhängenden Hilfestellungen (z.B. Anlegen der Sitzgurte) die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler können während des Transportes Hygienemasken tragen.
- Für die Fahrerinnen und Fahrer besteht keine Pflicht, Handschuhe zu tragen, da diese eine falsche Sicherheit vermitteln können. Deshalb ist der regelmässigen und intensiven Händehygiene grösstmögliches Gewicht beizumessen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in den Fahrzeugen so zu platzieren, dass möglichst grosse Abstände eingehalten werden können. Im Grundsatz ist jeder zweite Sitz freizulassen.
- Sollte es wegen freigelassenen Sitzen zu einem Mangel an freien Transportkapazitäten kommen, entscheiden die Schulleitungen vor Ort, welche Schülerinnen und Schüler an welchen Tagen Präsenzunterricht erhalten und wer allenfalls teilweise punktuell oder tageweise weiter via Fernunterricht beschult wird.

8.2.2. Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs sowie die entsprechenden kantonalen oder regionalen Ergänzungen und Erläuterungen.
- Schülerinnen und Schüler, die bisher in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr zu den Schulstandorten anreisen, tun dies auch weiterhin. Ein temporärer Umstieg auf die Schülertaxis ist nicht möglich.

8.3. Elternbrief

Volksschulamt
Amtsleitung

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa.so.ch

Andreas Walter
Amtsvorsteher

IIIIII KANTON **solothurn**

An die
Schulleitern im Kanton Solothurn
via Schulleitungen

30. April 2020

COVID-19: Schülerinnen und Schüler kehren in ihre Schulen zurück

Sehr geehrte Eltern

Das Coronavirus forderte von unserer Gesellschaft, von der Schule, von Ihnen, von Ihren Kindern und Ihren Familien bisher ungewohnte Massnahmen. Nach sechs Wochen Fernunterricht kehren die Schülerinnen und Schüler der Volksschule am 11. Mai 2020 in ihre Klassen und Schulhäuser zurück. Die Kinder und Eltern gewinnen – unter strengen Sicherheitsauflagen – ein Stück Normalität in ihren Alltag zurück.

Sie haben Ihre Kinder in der letzten Zeit intensiv beim Lernen begleitet und sich auf den Fernunterricht eingestellt. Dafür danken wir Ihnen ganz herzlich. Unser Dank geht auch an die Lehrpersonen und die Schulleitungen, die rasch gehandelt und diese Lösung möglich gemacht haben.

Erforderlich für die Öffnung am 11. Mai 2020 ist ein kantonales Schutzkonzept. Das schafft die Voraussetzungen dafür, das Übertragungsrisiko für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal zu minimieren. Das Volksschulamt hat das kantonale Schutzkonzept zusammen mit den Verbänden ausgearbeitet. Es ist für sämtliche Schulen der Volksschule verbindlich und kann mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben wird überprüft.

Um das Coronavirus von der Schule möglichst fern zu halten, definiert das kantonale Schutzkonzept die Schule als ein sich abgeschlossener Raum, mit der Vorstellung wie ein Container oder ein Cocon. Innerhalb dieses Raumes können sich die Kinder und die Unterrichtenden – unter Einhaltung der Regeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG – ziemlich frei bewegen. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Verbreitung des Coronavirus in den in sich geschlossenen Einrichtungen wie beispielsweise Pflegeheimen durch den Zutritt Erwachsener von aussen erfolgte. Das Verhalten der Personen, die das Schulhaus betreten, ist deshalb zentral. Deshalb sehen wir im Moment auch davon ab, dass Sie als Eltern ins Schulhaus gehen. Ebenso finden derzeit keine Veranstaltungen von externen Benützenden statt.

Die Rückkehr in den Schulalltag wird für alle Beteiligten nicht einfach. Unterschiedliche Möglichkeiten und Lernerfahrungen der Schülerinnen und Schüler wirken sich auf den Lernstand der Kinder und der Klasse aus. Die Schulen werden sich bemühen, die entstandenen Unterschiede zu minimieren. Das braucht Zeit. Dafür erhalten die Lehrpersonen einen gewissen Freiraum in der

Dokumentenklasse: 11.02.08.03

Lektionengestaltung, um den Fernunterricht aufbereiten und entlang der Kernfächer Schwerpunkte setzen zu können.

Für Sie und Ihre Kinder bedeutet das:

- Die Abläufe mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts werden altersgemäss eingeführt und geübt, damit sie von den Schülerinnen und Schülern verstanden und eingehalten werden.
- Der 7. und 8. Mai 2020 stehen den Schulleitungen und Lehrpersonen für die Organisation und Vorbereitung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im Schulhaus und im Unterricht zur Verfügung.
- An diesen beiden Tagen findet für die Schülerinnen und Schüler keine Lernbegleitung statt. Es können Aufträge im Sinne der Vorbereitung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erteilt werden.
- Die Schule wird Ihnen ergänzende Angaben zur lokalen Ausgestaltung geben.

Kantonale Informationen zum Coronavirus finden Sie unter <https://corona.so.ch/bildung-kultur/> oder unter <https://soshule.ch>

Wir freuen uns, dass die Schulen wieder öffnen können und danken Ihnen für das Einhalten der Anweisungen der Schulen. Ihnen und Ihren Kindern wünschen wir eine gute Aufnahme des Präsenzunterrichts und verbinden damit nochmals unseren Dank für Ihre intensive Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Andreas Walter
Amtsvorsteher

Kopie an

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG: Thomas Blum, Geschäftsführer
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO: Mathias Stricker, Präsident
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL SO: Adrian van der Floe, Präsident

Herausgeber

Volksschulamt VSA
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa.so.ch

im Dialog mit dem VSA über

- SObildung.ch (Plattform für Schulleitungen)
- SONetwork.ch (Plattform für Lehrpersonen)
- SOschule.ch (Plattform für Eltern)
- twitter.com/sobildung

